

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: ja

VerbrKrG § 2 Nr. 3

Die in einem Franchisevertrag enthaltene Vereinbarung über die Verpflichtung des Franchisenehmers zum wiederkehrenden Bezug von Waren des Franchisegebers fällt unter § 2 Nr. 3 VerbrKrG.

VerbrKrG §§ 1 Abs. 1, 2 Nr. 3

Bei der Frage, ob die aufgrund einer Bezugsverpflichtung i.S. des § 2 Nr. 3 VerbrKrG zu erwerbenden Sachen für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt sind, ist nicht auf den Zeitpunkt der Erfüllung dieser Verpflichtung, sondern auf den des Vertragsschlusses abzustellen.

VerbrKrG § 1 Abs. 1

Um ein von der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 1 VerbrKrG ("es sei denn ...") nicht erfaßtes Verbrauchergeschäft im Existenzgründungsstadium handelt es sich auch dann, wenn der Verbraucher zwar bereits ein gewerbliches Unternehmen betreibt, die Kreditmittel aber zum Aufbau einer neuen, mit der ersten nicht in Zusammenhang stehenden gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bestimmt sind.

VerbrKrG § 3 Abs. 1 Nr. 2

§ 3 Abs. 1 Nr. 2 VerbrKrG findet auch keine analoge Anwendung auf die in § 2 VerbrKrG genannten Verträge.

VerbrKrG § 7 Abs. 1, Abs. 4

Nur die Teile des Franchisevertrages werden von der Widerrufserklärung des Franchisenehmers erfaßt und nach § 3 HWiG abgewickelt, die kreditrechtlicher oder kreditähnlicher (§ 2 VerbrKrG) Natur sind.

BGH, Urteil vom 14. Dezember 1994 - VIII ZR 46/94 - OLG Hamm
LG Dortmund

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

VIII ZR 46/94

Verkündet am:
14. Dezember 1994
Böhringer-Mangold
Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

- 2 -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 14. Dezember 1994 durch den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Zülch, Dr. Paulusch, Groß und Wiechers

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 4. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Hamm vom 7. Dezember 1993 in der Fassung des Berichtigungsbeschlusses vom 10. Januar 1994 wird als unzulässig verworfen, soweit mit ihr die Zuerkennung von Zinsen und der Umfang des Zug-um-Zug-Vorbehalts angegriffen werden, im übrigen wird sie als unbegründet zurückgewiesen.

Die Kosten der Revisionsinstanz haben die Beklagten zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Kläger und der Beklagte zu 1 unterzeichneten am 14. Dezember 1991 zwei "Lizenzverträge", durch die dem Kläger "exklusiv" das Recht eingeräumt wurde, das Reinigungssystem "Ceiling Doctor", für das der Beklagte zu 1 eine Hauptlizenz erworben hatte, in den "Regierungsbezirken Bre-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



men und Weser-Ems" einzusetzen. Gegenstand dieses Systems ist ein von einem amerikanischen Hersteller entwickeltes Konzept zur Gebäudereinigung, bei dem durch die Kombination verschiedener Chemikalien und mechanischer Hilfsmittel die behandelten Stoffe so gut gereinigt werden sollen, daß eine an sich erforderliche Renovierung noch hinausgeschoben werden kann.

Für dieses Vertriebsrecht sollte der Kläger neben einer monatlichen Franchise-Gebühr eine einmalige Lizenzgebühr in Höhe von 100.000 DM hinsichtlich des "Regierungsbezirkes Bremen" und in Höhe von 200.000 DM bezüglich "des Regierungsbezirkes Weser-Ems" - jeweils zuzüglich Mehrwertsteuer - zahlen. Außerdem verpflichtete sich der Kläger, auf die Dauer von zehn Jahren unter Einsatz all seiner Kräfte das geschützte Gebiet aufzubauen und alle in einer Anlage C aufgeführten Materialien, "die für das Funktionieren des Systems benötigt werden", vom Beklagten zu 1 zu kaufen, während dieser die Verpflichtung übernahm, den Kläger mit technischer Ausrüstung und know-how zu versehen, einen Angestellten des Klägers für den Zeitraum von zwei Wochen aus- und den Kläger durch Seminare, Schulungen und Rundschreiben weiterzubilden.

Der Kläger zahlte an den Beklagten zu 1 "auf die einmalige Lizenzgebühr" einschließlich Mehrwertsteuer einen Betrag von 114.000 DM. Mit Anwaltsschreiben vom 15. Mai 1992 ließ der Kläger "die Verträge" nach dem Verbraucherkreditgesetz widerrufen. Er hält sie überdies für formnichtig nach § 34 GWB. Der Beklagte zu 2 ist Anfang 1992 in das Geschäft des Beklagten zu 1 eingetreten.

Mit der vorliegenden Klage, die er außerdem darauf gestützt hat, daß die Verträge wegen eines auffälligen Mißverhältnisses zwischen Leistung und Gegenleistung nach § 138 BGB sittenwidrig und aufgrund - gleichzeitig erklärter - Anfechtung wegen arglistiger Täuschung nichtig seien, hat der Kläger die Rückzahlung der entrichteten Lizenzgebühr von 114.000 DM nebst 4 % Zinsen seit dem 16. Juni 1992 beansprucht.

Die Beklagten sind der Klage entgegengetreten. In der Berufungsinstanz haben sie die Auffassung vertreten, das Verbraucherkreditgesetz finde keine Anwendung, weil der Kläger - jedenfalls zusammen mit seiner Ehefrau - an verschiedenen Standorten Einzelhandelsgeschäfte für Schreib-, Spiel- und Kurzwaren betreibe und daher bei Abschluß der streitigen Verträge bereits eine selbständige gewerbliche Tätigkeit ausgeübt habe. Außerdem haben sie geltend gemacht, ein eventueller Rückzahlungsanspruch des Klägers sei nach den "Grundsätzen der Saldotheorie" wegen der von ihnen erbrachten Leistungen, insbesondere der umfangreichen Schulungsmaßnahmen erloschen. Das von ihnen vermittelte know-how habe sich der Kläger auch dadurch zunutze gemacht, daß er es samt Grundausstattung und Warenbestand an einen interessierten Dritten verkauft habe. Das dabei erzielte Entgelt sei mindestens so hoch wie die Klageforderung. Jedenfalls könne der Kläger Rückzahlung der Lizenzgebühr lediglich zinslos und nur Zug-um-Zug gegen Herausgabe der als Grundausstattung und der darüber hinaus erhaltenen Gegenstände beanspruchen, die die Beklagten im einzelnen aufgeführt haben.

Das Landgericht hat der Klage antragsgemäß stattgegeben. Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Beklagten mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß die Zahlung nur Zug-um-Zug gegen Rückgabe eines - im einzelnen bezeichneten - Teils der von den Beklagten herausverlangten Gegenstände zu erfolgen habe. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten, mit der sie in erster Linie ihren Klageabweisungsantrag weiterverfolgen. Vorsorglich erstreben sie eine ihrem hilfsweisen Berufungsbegehren entsprechende weitergehende Zug-um-Zug-Leistung des Klägers und den Wegfall der Verzinsung des Klagebetrages.

Entscheidungsgründe:

A) Das Rechtsmittel ist unzulässig, soweit mit ihm nach dem Inhalt des Rechtsmittelantrags die Zuerkennung von Zinsen aus dem Klagebetrag und der - vermeintlich zu geringe - Umfang der Zug-um-Zug zu erbringenden Leistung des Klägers angefochten wird. Hierzu fehlt es an der nach § 554 Abs. 3 Nr. 3 ZPO erforderlichen Revisionsbegründung. Sind mehrere Ansprüche Gegenstand des angefochtenen Urteils, müssen die Revisionsgründe für jeden von ihnen dargelegt werden. Das ist - ausnahmsweise - nur dann nicht erforderlich, wenn das Bestehen eines Anspruchs unmittelbar von dem Bestehen eines anderen abhängt, der seinerseits mit der Revision in zulässiger Weise angegriffen wird.

Das ist bezüglich des Umfangs des Zug-um-Zug-Vorbehalts ersichtlich nicht der Fall. Dieser ist zwar dem Grunde, nicht aber dem Umfang nach, um den es der Revision insoweit allein geht, durch das Bestehen des Klageanspruchs bedingt.

Hinsichtlich des Zinsanspruchs bedurfte es allerdings keines besonders begründeten Angriffs, soweit die Revision - in erster Linie - das Bestehen des Zahlungsanspruchs bekämpft. Würde dieser verneint, dann entfielen ohne weiteres auch ein Zinsanspruch. Die Revision greift indessen - nach ihrem Antrag - die Zuerkennung von Zinsen durch das Berufungsgericht hilfsweise auch für den in Übereinstimmung mit dem Berufungsgericht zu bejahenden (dazu unten B II) Fall an, daß der Anspruch auf Rückzahlung der vom Kläger entrichteten Lizenzgebühr gerechtfertigt ist. Anders als bei der Abweisung des Hauptanspruchs folgt in diesem Fall aus der Entscheidung über den Hauptanspruch nicht zugleich die Unbegründetheit des Zinsbegehrens. Deshalb hätte es insoweit einer eigenständigen Revisionsbegründung und Kennzeichnung der verletzten Rechtsnorm bedurft.

B) Im Übrigen ist die Revision zwar zulässig; sie hat in der Sache aber keinen Erfolg.

I. Das Berufungsgericht hat ausgeführt, entgegen der Auffassung des Landgerichts seien die Lizenzverträge nicht wegen Verstoßes gegen das Kartellgesetz nichtig. Sie seien jedoch nicht wirksam geworden, weil der Kläger seine auf den Abschluß der Verträge gerichtete Willenserklärung wirksam gemäß § 7 VerbrKrG widerrufen habe und ihm daher ein Rückforderungsanspruch nach § 7 Abs. 4 VerbrKrG in Verbin-

dung mit § 3 Abs. 1 HWiG zustehe. Das - auch zeitlich eingreifende - Verbraucherkreditgesetz sei sachlich anwendbar. Der Beklagte sei in dem Lizenzvertrag die Verpflichtung zum wiederkehrenden, d.h. nach seinem wechselnden Bedarf erfolgenden Bezug von Sachen eingegangen. Diese Verpflichtung falle unter die Regelung des § 2 Nr. 3 VerbrKrG. Die persönlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Gesetzes (§ 1 Abs. 1 VerbrKrG) lägen gleichfalls vor. Der Beklagte zu 1 habe die Lizenzverträge "als Kreditgeber" in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit, nämlich der Verwertung der erworbenen Hauptlizenz, abgeschlossen. Der Kläger habe dabei als privater Verbraucher gehandelt. Die Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 1 VerbrKrG, wonach das Gesetz keine Anwendung finde, wenn der Kredit nach dem Inhalt des Vertrages für die bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit des Kreditnehmers bestimmt sei, greife hier nicht ein. Das gelte auch, wenn man von dem Vortrag der Beklagten ausgehe, daß der Kläger einen Einzelhandel mit Schreib-, Spiel- und Kurzwaren betrieben habe. Das sei unschädlich, weil diese gewerbliche Tätigkeit mit der durch die Lizenzverträge begründeten Bezugspflicht nichts gemein habe, sondern völlig andersartig sei. Unerheblich sei auch, daß sich die Bezugsverpflichtung erst im Laufe der Durchführung der Lizenzverträge ergebe.

Durch den innerhalb der - mangels Widerrufsbelehrung ein Jahr betragenden - Widerrufsfrist erklärten Widerruf seien die Lizenzverträge insgesamt unwirksam geblieben. Das Widerrufsrecht nach § 7 VerbrKrG umfasse nicht nur die Bezugspflicht aus dem jeweiligen Vertrag, sondern den ganzen Vertrag. Davon abgesehen würden nach Wegfall der Bezugsver-

pflichtung des Klägers die Lizenzverträge auch insgesamt ihren Sinn verlieren, so daß nicht davon ausgegangen werden könne, die Verträge hätten nach dem Willen der Vertragspartner auch bei Unwirksamkeit der Bezugsverpflichtung des Klägers bestehen bleiben sollen. Dies unterstreiche Nr. XXI der Verträge, wonach der Lizenzvertrag in keiner Weise, auch nicht in Teilen ergänzt oder für unwirksam erklärt werden könne.

Soweit der Kläger seinerseits nach § 7 Abs. 4 VerbrKrG in Verbindung mit § 3 HWiG verpflichtet sei, die von ihm im Rahmen der Lizenzverträge empfangenen Leistungen zurückzugewähren, werde die Erfüllung dieser Verpflichtung durch den Zug-um-Zug-Vorbehalt hinreichend gewährleistet. Dieser sei auf die Gegenstände zu beschränken, zu deren Rückgabe sich der Kläger noch imstande erklärt habe. Wertersatz für erbrachte Schulungen brauche er nicht zu leisten, weil ihm kein vermögenswerter Vorteil verblieben sei. Ob das dem Kläger vermittelte know-how auch unabhängig von dem speziellen Reinigungssystem, das vom Kläger nicht mehr angewandt werde, einen selbständigen Wert verkörpere, sei selbst nach dem Vortrag der Beklagten nicht erkennbar. Auch sei nicht ersichtlich, daß der Kläger an einen eventuellen Abkäufer irgendetwas veräußert haben könnte, was ihm zuvor von den Beklagten im Zusammenhang mit den Lizenzverträgen vermittelt worden sei.

Auch der Beklagte zu 2 hatte für die Erfüllung des Rückzahlungsanspruchs des Klägers. Er sei der Rückzahlungsschuld des Beklagten zu 1 beigetreten. Außerdem ergebe sich seine Haftung aus §§ 28, 128 HGB. Durch den Eintritt des

Beklagten zu 2 in das Einzelhandelsgeschäft des Beklagten zu 1, das ein Grundhandelsgewerbe zum Gegenstand gehabt habe, sei eine offene Handelsgesellschaft entstanden.

II. Diese Ausführungen halten der rechtlichen Nachprüfung und den Revisionsangriffen stand.

1. Das Berufungsgericht ist rechtlich zutreffend davon ausgegangen, daß es sich bei den in Rede stehenden "Lizenzverträgen" um Franchise-Verträge handelt und die darin enthaltene Regelung, die den Kläger verpflichtete, zehn Jahre lang vom Beklagten zu 1 die für das Funktionieren des Reinigungssystems benötigten Materialien zu kaufen, als Verpflichtung zum wiederkehrenden Warenbezug unter § 2 Nr. 3 VerbrKrG und damit in den sachlichen Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes fällt. § 2 Nr. 3 VerbrKrG entspricht § 1 c Nr. 3 des durch das Verbraucherkreditgesetz abgelösten Abzahlungsgesetzes. Daß die in einem Franchise-Vertrag enthaltene Vereinbarung über die Verpflichtung des Franchise-Nehmers zum Bezug von Waren des Franchise-Gebers von dieser Vorschrift erfaßt wurde, hat der Senat bereits durch Urteil vom 16. April 1986 (BGHZ 97, 351) entschieden. Durch § 2 VerbrKrG sollte die bisherige Rechtslage erklärtermaßen (vgl. BT-Drucks. 11/5452 S. 35, 41) nicht zum Nachteil des Verbrauchers geändert werden.

2. Der Kläger konnte deshalb seine auf den Abschluß der Bezugsvereinbarung gerichtete Willenserklärung widerrufen (§§ 2, 7 Abs. 1, 2 VerbrKrG), wenn die Vertragsparteien die persönlichen Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des Ver-

braucherkreditgesetzes (§ 1 Abs. 1) erfüllten (a) und keine Ausnahmenvorschrift eingreift (b). Das ist der Fall.

a) Entsprechend § 1 Abs. 1 VerbrKrG, dessen Abgrenzungskriterien sinngemäß auch für die von § 2 VerbrKrG erfaßten Verträge gelten, muß der Verkäufer (Franchise-Geber) die Liefervereinbarung in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit getroffen haben, während der Käufer (Franchise-Nehmer) seine diesbezügliche Willenserklärung als privater Verbraucher abgegeben haben muß, was nur der Fall ist, wenn die Lieferungen nach dem Vertragsinhalt nicht für seine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt sind. Diesen Erfordernissen ist hier genügt.

aa) Daß der Beklagte zu 1 bei Abschluß der Franchise-Verträge, die der Verwertung der von ihm erworbenen Hauptlizenz dienten, in Ausübung seiner gewerblichen Tätigkeit handelte, hat das Berufungsgericht rechtlich einwandfrei und von der Revision unangegriffen festgestellt.

bb) Andererseits besaß der Kläger die in § 1 Abs. 1 VerbrKrG vorausgesetzte Verbrauchereigenschaft. Die im Franchise-Vertrag genannten Waren, zu deren wiederkehrenden Bezug er sich als natürliche Person verpflichtete, waren entgegen der Auffassung der Revision nicht für eine von ihm bereits ausgeübte gewerbliche Tätigkeit bestimmt. Die Bezugsverpflichtung diente der Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit, d.h. einer Existenzgründung. Wie sich aus dem gesetzlichen Abgrenzungskriterium "bereits ausgeübte" Tätigkeit ergibt, werden Kreditverträge im Sinne des § 1

Abs. 2 VerbrKrG und demzufolge auch die ihnen gleichgestellten Verträge im Sinne des § 2 VerbrKrG auch dann, wenn der Leistungsgegenstand für eine gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit verwendet werden soll, grundsätzlich vom Schutzbereich des § 1 Abs. 1 VerbrKrG erfaßt, soweit sie Existenzgründungscharakter haben und daher der Verwendungszweck des "Kredits" in erst zukünftiger gewerblicher Nutzung liegt.

(1) In der Literatur wird allerdings teilweise die Auffassung vertreten, die in Franchise-Verträgen enthaltene Bezugsverpflichtung des Franchise-Nehmers beziehe sich immer, namentlich auch dann auf eine "bereits ausgeübte" gewerbliche Tätigkeit im Sinne des § 1 Abs. 1 VerbrKrG, wenn sie noch vor Aufnahme der gewerblichen Tätigkeit eingegangen worden sei, weil sie ihrem Inhalt nach nicht der Existenzgründung diene, sondern sich auf die Phase der Ausübung des Gewerbes durch Umsatzgeschäfte erstrecke (so: Ott in Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt, VerbrKrG, 2. Aufl., § 2 Rdnr. 26; wohl auch Vortmann, Verbraucher kreditgeschäft, § 2 Rdnr. 3). Dem kann in Übereinstimmung mit der in der Literatur überwiegenden Meinung (vgl. u.a. Graf von Westphalen in Graf von Westphalen/Emmerich/Kessler, VerbrKrG, § 2 Rdnr. 25, 26; Ulmer in Ulmer/Habersack, VerbrKrG, § 2 Rdnr. 27; Drescher, VerbrKrG und Bankenpraxis, Rdnr. 41 m.w.Nachw.) und der Rechtsprechung (OLG Hamm, ZIP 1992, 1224) nicht gefolgt werden. Bei der Frage, ob die vom Franchise-Nehmer zu beziehenden Waren für eine "bereits ausgeübte" gewerbliche Tätigkeit "bestimmt" sind, ist nicht auf den Zeitpunkt der Erfüllung der Bezugsverpflichtung, nämlich des vorgesehenen zukünftigen tatsächlichen Bezugs der

Waren, sondern auf den der Begründung dieser Verpflichtung, also des Abschlusses des Franchise-Vertrages abzustellen. Das folgt zwingend daraus, daß der in § 1 Abs. 1 VerbrKrG verwendete (Zeit-) Begriff "bereits" an den Vertragsschluß anknüpft.

(2) Auch wenn der Kläger, was die Beklagten behauptet haben und mangels gegenteiliger Feststellungen des Berufungsgerichts für die Revisionsinstanz als richtig zu unterstellen ist, zur Zeit des Abschlusses der Franchise-Verträge Einzelhandelsgeschäfte für Schreib-, Spiel- und Kurzwaren betrieb, hat dies seine Verbrauchereigenschaft unberührt gelassen. Um ein von der Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 1 VerbrKrG ("es sei denn ...") nicht erfaßtes Verbrauchergeschäft im Existenzgründungsstadium handelt es sich auch dann, wenn der Verbraucher zwar bereits über ein gewerbliches Unternehmen verfügt, die "Kreditmittel" (hier: der Gegenstand der Bezugsverpflichtung) aber zum Aufbau eines neuen, mit dem ersten - wie hier - nicht in Zusammenhang stehenden, sondern davon klar abgegrenzten gewerblichen oder selbständigen beruflichen Unternehmens bestimmt sind (vgl. Ulmer aaO § 3 Rdnr. 8; Graf von Westphalen aaO § 1 Rdnr. 43 und § 3 Rdnr. 20; OLG Hamm aaO). Die verschiedentlich vertretene Gegenmeinung, wonach eine zusätzliche Existenzgründung mangels Schutzbedürftigkeit des Verbrauchers generell (so Vortmann aaO § 1 Rdnr. 6 und Bülow, VerbrKrG, 2. Aufl., § 1 Rdnr. 26 m.w.Nachw.) oder jedenfalls dann nicht mehr in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen soll, wenn die Begründung der ursprünglichen Existenz im Wege einer Kreditaufnahme erfolgte (so Wagner-Wieduwilt in Bruchner/Ott/Wagner-Wieduwilt aaO § 3 Rdnr. 14),

beachtet nicht, daß nach dem eindeutigen Wortlaut des § 1 Abs. 1 VerbrKrG ein "Kredit" nur dann nicht mehr als privater Verbraucherkredit anzusehen ist, wenn er für die vom Kreditnehmer bereits ausgeübte, d.h. für eine konkret schon bestehende gewerbliche oder selbständige berufliche Tätigkeit bestimmt ist.

Hierdurch unterscheidet sich die Ausnahmeregelung in § 1 Abs. 1 VerbrKrG auch von der allgemeiner gefaßten Vorschrift des § 6 Nr. 1, 1. Alternative HWiG, nach der dieses Gesetz keine Anwendung findet, "wenn der Kunde den Vertrag in Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit abschließt". Deshalb setzt sich der erkennende Senat mit der vorliegenden Entscheidung nicht in Widerspruch zu dem Urteil des XII. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs vom 4. Mai 1994 (XII ZR 24/93 = WM 1994, 1390), soweit darin ausgesprochen wurde, die Vorschriften über den Widerruf von Haustürgeschäften seien nach § 6 Nr. 1, 1. Alternative HWiG selbst dann nicht anzuwenden, wenn ein selbständig erwerbstätiger Kunde den Vertrag zur Vorbereitung einer weiteren, bisher nicht ausgeübten Erwerbstätigkeit abschließen.

b) Der Schutz des Verbraucherkreditgesetzes ist dem Kläger auch nicht - wie die Revision geltend macht - deshalb verschlossen, weil § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerbrKrG Kreditverträge von der Anwendung des Gesetzes ausnimmt, falls der Kredit für die Aufnahme einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit bestimmt ist und der Nettokreditbetrag oder Barzahlungspreis 100.000 DM übersteigt.

aa) Soweit die Revision meint, diese Voraussetzungen lägen hier vor, da der Nettokreditbetrag oder Barzahlungspreis von 100.000 DM durch die vom Kläger zu zahlende Lizenzgebühr überschritten sei, verkennt sie, daß es im zu entscheidenden Fall allein um die Bezugsverpflichtung des Klägers geht, für die die Lizenzgebühr unerheblich ist, und daß darüber hinaus die Lizenzgebühr keine Kreditgewährung an den Kläger darstellt. Die Frage könnte nur sein, ob bei den von § 2 VerbrKrG erfaßten Verträgen an Stelle des Nettokreditbetrages im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerbrKrG das vertraglich vorgesehene Auftragsvolumen zugrunde zu legen und an dem Höchstbetrag von 100.000 DM zu messen wäre (befürwortend: Ulmer aaO § 2 Rdnr. 9).

bb) Das braucht indessen nicht vertieft zu werden, weil § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerbrKrG auf die in § 2 VerbrKrG genannten Geschäfte von vornherein keine Anwendung findet. § 2 VerbrKrG erklärt nur wenige Vorschriften des Verbraucherkreditgesetzes für entsprechend anwendbar. Darunter befindet sich § 3 VerbrKrG nicht. Abs. 1 Nr. 2 dieser Bestimmung gleichwohl im Analogiewege für die in § 2 VerbrKrG geregelten Verträge Geltung zu verschaffen, ist entgegen der Auffassung von Ulmer (aaO) nicht "aus Sachgründen" geboten (vgl. Ott aaO Rdnr. 2). Dagegen spricht der erklärte Wille des Gesetzgebers, durch § 2 VerbrKrG eine Verschlechterung des Verbraucherschutzes gegenüber der bisherigen Rechtslage zu vermeiden (vgl. BT-Drucks. 11/5462, S. 35, 41). Das Abzahlungsgesetz enthielt indessen keine dem § 3 Abs. 1 Nr. 2 VerbrKrG entsprechende Einschränkung. Darüber hinaus ist die Verweisung in § 2 VerbrKrG abschließend (so zutreffend: Graf von Westphalen aaO § 2 Rdnr. 28), so daß auch aus die-

sem Grunde eine analoge Anwendung von darin nicht genannten Vorschriften ausgeschlossen ist.

3. Da somit die in dem Franchise-Vertrag enthaltene Bezugsverpflichtung in den sachlichen und der Kläger in den persönlichen Anwendungsbereich des Verbraucherkreditgesetzes fielen, stand dem Kläger nach § 2 in Verbindung mit § 7 VerbrKrG ein Widerrufsrecht zu. Dieses hat er innerhalb der - mangels Widerrufsbelehrung - maßgeblichen Einjahresfrist des § 7 Abs. 2 Satz 2 VerbrKrG wirksam ausgeübt. Das hat zur Folge, daß die Beklagten zur Rückzahlung der vom Kläger bereits entrichteten Lizenzgebühr einschließlich Mehrwertsteuer verpflichtet sind.

a) Diese Verpflichtung ergibt sich allerdings entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts nicht aus § 3 HWiG, der nach § 7 Abs. 4 VerbrKrG auf den Widerruf Anwendung findet. Die in § 3 HWiG vorgesehene Rückabwicklung erstreckt sich nur auf vertraglichen Regelungen, für die das - ausgeübte - Widerrufsrecht bestand. Das war hier lediglich die in dem Franchise-Vertrag vorgesehene Bezugsverpflichtung des Klägers. Der erkennende Senat hat in ständiger Rechtsprechung zum Abzahlungsgesetz entschieden, daß bei einem Franchise-Vertrag lediglich die Vereinbarungen kaufrechtlicher Natur widerrufbar seien (vgl. etwa BGHZ 97, 351, 360), was im Regelfall allein auf die Bezugsverpflichtung des Franchise-Nehmers zutraf. Daran hat sich im Grundsatz durch das Verbraucherkreditgesetz nichts geändert. Statt auf die kaufrechtliche, kommt es nunmehr auf die kreditrechtliche (§ 1 Abs. 2 VerbrKrG) oder kreditähnliche (§ 2 VerbrKrG) Natur

der einzelnen Vereinbarungen an. Diese ist im vorliegenden Fall nur der Warenbezugsverpflichtung des Klägers eigen.

Deren Unwirksamkeit zog jedoch die Unwirksamkeit der übrigen Regelungen des Franchise-Vertrages gemäß § 139 BGB nach sich. Nach dieser Vorschrift ist regelmäßig das ganze Rechtsgeschäft unwirksam, wenn ein Teil davon unwirksam und nicht anzunehmen ist, daß es auch ohne den unwirksamen Teil vorgenommen sein würde. So liegt der Fall hier.

Die Rüge der Revision, das Berufungsgericht habe zu den Voraussetzungen des § 139 BGB fehlerhaft keine Feststellungen getroffen, ist unbegründet. Das Berufungsgericht hat zwar diese Norm nicht ausdrücklich angeführt. In seiner Hilfsbegründung zur Gesamtunwirksamkeit des Franchise-Vertrages sind aber die von der Revision vermißten und nicht angegriffenen Feststellungen enthalten. Dieser hätte es im übrigen nicht einmal bedurft. Ist - wie hier - ein Teil eines Rechtsgeschäfts unwirksam, dann streitet nach § 139 BGB eine Vermutung dafür, daß das gesamte Rechtsgeschäft unwirksam ist. Wer sich im Einzelfall auf den gegenteiligen Standpunkt stellt, muß darlegen und notfalls beweisen, daß das Rechtsgeschäft auch ohne den unwirksamen Teil vorgenommen worden wäre. Daß die Beklagten dieser Darlegungspflicht in den Tatsacheninstanzen genügt hätten, hat die Revision indessen nicht aufgezeigt und ergibt sich auch nicht aus dem im Berufungsurteil wiedergegebenen Parteivortrag.

Ob § 139 BGB hier durch § 6 Abs. 1 AGBG verdrängt würde (vgl. zum Grundsatz des Vorrangs von § 6 Abs. 1 AGBG: BGH, Urteil vom 16. Januar 1992 - IX ZR 113/91 = NJW 1992, 896,

897), wenn es sich bei den streitigen Lizenzverträgen um Formularverträge handelte, die unter § 1 Abs. 1 AGBG fielen, braucht nicht entschieden zu werden. Mangels entsprechenden Parteivortrags kann nämlich nicht davon ausgegangen werden, daß die Lizenzverträge für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierte Vertragsbedingungen i.S.d. § 1 Abs. 1 AGBG enthalten. Daher braucht auch nicht geklärt zu werden, ob § 6 Abs. 1 AGBG überhaupt den Fall erfaßt, daß dem AGB-Gesetz unterfallende Regelungen deshalb keine Wirksamkeit erlangten, weil die auf ihr Zustandekommen gerichtete Willenserklärung nach dem Verbraucherkreditgesetz widerrufen worden ist. Desgleichen bedarf es keines näheren Eingehens auf die sich aufdrängende Frage, ob § 6 Abs. 1 AGBG jedenfalls dann keine Anwendung findet, wenn sonst § 139 BGB - wie hier - zum Nachteil des Kunden verdrängt und damit der Schutzzweck des § 6 Abs. 1 AGBG (vgl. dazu BGH, Urteil vom 16. Januar 1992 aaO) praktisch in sein Gegenteil verkehrt würde.

b) Ist hiernach der Franchise-Vertrag insgesamt unwirksam, so hat der Kläger gemäß §§ 812 ff BGB Anspruch auf Rückzahlung der geleisteten Lizenzgebühr, für dessen Erfüllung nach den rechtlich einwandfreien und von der Revision auch hingenommenen Feststellungen des Berufungsgerichts der Beklagte zu 2 ebenfalls haftet.

c) Auch die Höhe des vom Berufungsgericht zuerkannten Bereicherungsausgleichs ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Die Beklagten sind verpflichtet, die vom Kläger geleistete Zahlung insgesamt zurückzuerstatten. Entgegen der Auffassung der Revision ist der Rückzahlungsanspruch

des Klägers nicht im Wege der Saldierung um den Aufwand der Beklagten zu kürzen, den sie angeblich "im Interesse der Gesamtorganisation und damit auch des einzelnen Lizenznehmers" getätigt haben wollen. Wenn überhaupt wären nur solche Aufwendungen bereicherungs-mindernd zu berücksichtigen, die konkret dem Kläger gegenüber erbracht worden sind. Inwieweit dies der Fall war, läßt sich dem Vorbringen der Beklagten indessen nicht entnehmen.

Vergeblich rügt die Revision schließlich, das Berufungsgericht habe das unter Beweis gestellte Vorbringen der Beklagten übersehen, daß der Kläger - was sich gleichfalls bereicherungs-mindernd auswirken müsse - das know-how gegen Entgelt an einen Dritten veräußert habe. Das Berufungsgericht brauchte dieser unsubstantiierten Behauptung nicht weiter nachzugehen, nachdem es - von der Revision unangegriffen - festgestellt hatte, die Beklagten hätten nicht

dargelegt, inwieweit dem Kläger von ihnen über die nutzlosen Schulungen hinaus allgemein verwertbare Kenntnisse und Fähigkeiten vermittelt worden seien, die er an seinen angeblichen Abkäufer habe weitergeben können.

Wolf

Groß

Dr. Zülch

Wiechers

Dr. Paulusch